

Quellen und Forschungen aus italienischen Bibliotheken und Archiven

Bd. 75

1995

Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

schaftsgeschichte, und zwar – dank dem Export eigener Tuche und dem Fernhandel – keineswegs nur unter dem lokalen Aspekt: Danilo Gasparini, „Fortune negotij et artificij“ a Treviso in Età moderna (sec. XV–XVIII), und, überraschend materialreich: Giampaolo Cagnin, Produzione e commercio dei panni a Treviso nel Medioevo. Schede d'archivio (S. 325–350 und 289–234).
D. G

Phillip H. Stump, *The Reforms of the Council of Constance (1414–1418)*, *Studies in the History of Christian Thought* 53, Leiden (E. J. Brill) 1994, 463 S., ISBN 90-04-09930-1, \$ 32.50. – Das Konstanzer Konzil galt bisher in bezug auf die *causa reformationis* als nicht besonders erfolgreich. Stump, ein Schüler von Gerhard Ladner, konzentriert sich in der vorliegenden Arbeit auf die Reformtätigkeit der großen Kirchenversammlung. Es gelingt ihm dabei, die Akzente nachhaltig zu verschieben. Seine Darstellung gliedert sich in drei Teile. In zwei Anhängen werden sodann die Texte zur Reformdebatte nach neuen Manuskriptfunden kritisch und in ihrer chronologischen Reihenfolge ediert. Der kürzere erste Teil behandelt die Historiographie des Konzils seit Hübler und Haller. Im zweiten Teil befaßt sich St. mit den konkreten Reformen der Papstfinanz, des Benefizialrechts und der päpstlichen Kurie. In den Bereichen der Papstfinanz und des Provisionswesens erkennt er den Willen des Konzils, krasse Mißstände abzustellen, und kann auch zeigen, daß die Konzilsentscheide wirksam waren. Er zeigt dabei in klarer Weise, wie uneinig die Konzilsväter sich über die Ziele der Reform und die Wege dahin waren. Weniger erfolgreich als in den genannten Bereichen war hingegen die Reform an Haupt und Gliedern. Der dritte Teil behandelt die hinter den Reformen stehenden allgemeinen Ideen und Vorstellungen. Ein überaus lesenswertes Buch von bleibendem Wert, das durch mehrere Indices vorbildhaft erschlossen ist.
A. M.

Sabine Weiss, *Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417–1431)*, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom Bd. 76, Tübingen (Niemeyer) 1994, S. XII, 575, ISBN 3-484-82076-4, DM 166. – Die anzuzeigende Monographie gehört zu einer Reihe von Studien der Vf., die in thematischer Erweiterung ihrer Innsbrucker Habilitationsschrift von 1978 bereits erschienen sind oder angekündigt wurden (S. XI f.). Die Autorin, die als Bearbeiterin der Register des Bandes IV des *Repertorium Germanicum* mit der kurialen Überlieferung gut vertraut ist, untersucht Ausmaß und Wirkung der „wechselseitigen Beziehungen“ zwischen dem „Erzbistum Salzburg samt den von seinem Territorium umschlossenen Eigenbistümern Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant“ und der

Kurie unter Martin V. (S. 2). Als Quellen hat sie neben Editionen vor allem den Volltext aller Einträge in den Registerbänden der päpstlichen Behörden (92% der überlieferten kurialen Schriftstücke! [S. 452]) und den Bestand zahlreicher lokaler Archive ausgewertet (S. 517 ff.). Es kann davon ausgegangen werden, daß die Autorin die für ihr Thema relevante Überlieferung vollständig erfaßt hat. Dank dieser beeindruckenden Leistung gibt sie eine detaillierte Übersicht über die kurialen Beziehungen von Klerikern, Laien und Kirchen eines großen geographischen Raumes. Zuvor wird in das Thema durch eine Übersicht über die zunehmenden Kurienkontakte bis zum Konstanzer Konzil eingeführt; gleichzeitig wird die Entwicklung des Provisionswesens erläutert, dem der weitaus größte Teil der Kommunikation mit der Kurie zuzuordnen ist (I. Kapitel). Für die Rechtslage im Untersuchungszeitraum waren die Bestimmungen des Konstanzer Konkordats mit der deutschen Nation (1418, gültig bis 1423) und die Reformkonstitution Martins V. von 1425 von grundlegender Bedeutung; dementsprechend werden sie in einem eigenen Kapitel vorgestellt (II. Kapitel). Der Hauptteil des Buches besteht in einer jeden Einzelfall berücksichtigenden, nach Empfängergruppen päpstlicher Urkunden geordneten Darstellung (III. Kapitel). Den größten Teil nehmen die Kurienkontakte des niederen Klerus im Zusammenhang mit der Pfründenvergabe ein. Die Rechtsgrundlagen der verschiedenen in diesem Zusammenhang ergangenen Gnadenerweise (Provisionen, Provisionen *si neutri* und *si nulli*, Expektanzen, Surrogationen etc.) werden erläutert und die jeweils zugehörigen Fälle aufgeführt. In einem Resümee werden die sich für den niederen Klerus abzeichnenden Tendenzen zusammengefaßt. (S. 245 ff.) So weist die Autorin z. B. nach, daß die Anzahl der päpstlichen Provisionen auf nicht generell reservierte Pfründen entsprechend der sich verändernden Rechtslage, die sie in vier Phasen unterscheidet, ansteigt oder abnimmt. Die Erfolgsquote von Provisionen gibt sie mit ca. 21%, die von Expektanzen mit ca. 14% an. Des Weiteren werden die Zahlungen an die Kurie berechnet (IV. Kapitel) und „die päpstliche Einflußnahme“ auf das Untersuchungsgebiet „in Umfang und Wirkung“ (V. Kapitel) beschrieben. In einer Zusammenfassung (VI. Kapitel) gibt die Autorin eine positive Antwort auf die der „Studie zugrunde“ liegende Frage nach der Akzeptanz der *plenitudo potestatis* des Papsttums nach dem Konstanzer Konzil durch Prälaten, niederen Klerus und Laien. Ausdruck dafür sind vor allem die zahlreichen an Martin V. herangetragenen Suppliken, die der Papst in „große(r) persönliche(r) Arbeitsleistung“ (S. 510) signierte oder ablehnte. Für die lokale Kirchengeschichte bringt der Band vor allem Gewinn durch die Darstellung und Klärung von Rechtsfragen (z. B. sog. Exemptionsstreit um St. Lambrecht [S. 353 ff.] sowie zahlreiche Pfründstreitigkeiten). Über die Register lassen sich die Personen und Orte ermitteln, die in Zusam-

menhang mit Kurienkontakten genannt werden. Die Forschungen über das Provisionswesen und die damit zusammenhängenden päpstlichen Gnaden werden bereichert, indem der Geschäftsgang an der Kurie und das Verfahren *in partibus* (S. 104 ff. und 184 ff.) sowie die rechtliche Bedeutung bestimmter Formulare (z. B. S. 109 ff.: *Vite ac morum honestas* oder *Dignum arbitramur*) und die des genauen Wortlautes der Signatur (z. B. S. 106: *simplex* oder *duplex Fiat*) erläutert werden. Als sehr nützlich erweisen sich das Sachregister und der unter dem Titel „Diverses“ die „Formulare, Klauseln, Konstitutionen, Signaturen etc.“ aufführende Index. Der Wunsch der Vf., mit ihrer „Untersuchung den Benützern des Repertorium Germanicum einen Schlüssel zum besseren Verständnis der vatikanischen Quellen und damit gleichzeitig der spätmittelalterlichen Kirchengeschichte in die Hand geben zu können“ (S. XII), dürfte sich erfüllen.

Thomas Willich

Santo Gangemi, *La vita e l'attività del cardinale Domenico Capranica* (Dissertatio ad doctoratum in Facultate historiae ecclesisticae Pontificiae universitatis Gregoriana), Casali 1992, 299 S. – Capranica (1400–1458) gehört zweifellos zu den hervorragenden Kardinälen des 15. Jh.; man sagt, er hätte an Stelle von Pius II. Papst werden können, wenn er nicht schon eine Woche nach Calixt III. selbst gestorben wäre. Deshalb ist diese neue Biographie (nach dem umfangreichen Aufsatz von M. Morpurgo-Castelnuovo aus dem Jahre 1929) sehr zu begrüßen; allerdings ist zugleich darauf hinzuweisen, daß sie nicht im Buchhandel zu haben ist. – Sofort nach dem Rechtsstudium in Bologna erhielt Capranica mit knapp 23 Jahren von Martin V. den verantwortungsvollen Posten eines Klerikers der apostolischen Kammer übertragen und knapp zwei Jahre später das Bistum Fermo verliehen, was gewiß nicht ohne massive Protektion gelingen konnte, doch ist über frühe Förderung anscheinend nichts Genaueres herauszubringen. Das ist um so bedauerlicher, als der Papst ihn bereits 1426 zum Kardinal bestimmte. Allerdings hielt er diese Kreation ebenso wie die von drei weiteren Ausersehenen geheim. Der Grund für dieses – vorher nie praktizierte – Verfahren war offenbar, die vom Konstanzer Konzil geforderte und von Martin zugestandene Höchstzahl von 24 Kardinälen nicht zu überschreiten, wie sich durch einfaches Nachzählen in der von Eubel zusammengestellten Liste ergibt (*Hierarchia catholica* 2 S. 3–6); der Vf. versteckt diese Erklärung als bloße Vermutung in eine Fußnote (S. 90 Anm. 30: „Non è da escludere ...“). Da der Papst die Kreation erst im November 1430 bekanntgab, als Capranica Gouverneur von Perugia war, und bis zu seinem Tode nicht mehr die Zeremonie der Mundöffnung vornehmen konnte, durfte der neue Kardinal nicht am Konklave von 1431 teilnehmen, woraus der bekannte Streit mit Eugen IV. entstand. Dessen Zorn scheint Ca-